

Wiederaufstieg gibt, darf keine Wahlmüdigkeit sein. Diesmal müssen aus bürgerlichen Kreisen alle Wahlberechtigten zur Urne gehen. Diesmal hat jeder die Pflicht, Obacht zu geben, ob auch alle Freunde und Bekannte ihr Wahlrecht ausüben. Dieser Reichstagswahlkampf ist einer der schlimmsten, den wir je gehabt haben, er soll nun endlich dem deutschen Volke Klarheit über seine Zukunft geben. Soll diese Zukunft nicht gar zu schwarz sein, soll sie wieder zu Gutem, Besserem führen,

dann, Kollegen, heran mit euren Angehörigen zur Wahlurne! Keine Wahlmüdigkeit vorgeschoben; oder aber Ihr habt kein Recht, Kritik zu üben, wenn die Dinge dann in Zukunft anders kommen, als Ihr es euch gewünscht habt. Wahlrecht heißt diesmal mehr denn je für das gesamte Bürgertum Wahlpflicht. Das Wahlrecht ist das höchste, was uns die Verfassung gegeben hat, darum nuße es jeder! Alle Mann an Bord! Sonst droht Gefahr! (V/305) Maguf.

Verschiedenes

Die Deutsche Seewarte erläßt folgende Aufforderung zur Beteiligung an der 54. Chronometerwettbewerb-Prüfung und der Besprechung am 1. November 1930:

1. Zeitpunkt der Prüfung und der Einlieferung. Die 54. Wettbewerb-Prüfung für Chronometer wird vom 1. November 1930 bis März 1931 in Abteilung IV der Deutschen Seewarte abgehalten werden. Letzter Zeitpunkt für die Einlieferung der Instrumente ist der 1. November 1930, 11 Uhr. Instrumente, die später eingeliefert werden, können nicht mehr zugelassen werden. Eine Anmeldung der Instrumente bis spätestens 15. Oktober ist erwünscht.

2. Bedingungen für die Zulassung. Jedem im Gebiete des Deutschen Reiches ansässigen und selbständigen Uhrmacher steht es frei, Chronometer „deutschen Ursprungs“ in beliebiger Anzahl zur Wettbewerb-Prüfung einzuliefern. Als Chronometer „deutschen Ursprungs“ gelten solche Instrumente, die in allen Teilen, abgesehen vom Rohmaterial, in einer deutschen Werkstatt hergestellt worden sind. Vor Beginn der Prüfung ist von jedem Einlieferer von Wettbewerbchronometern eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

- a) Die eingelieferten Chronometer sind deutschen Ursprungs.
- b) Die Hemmung ist in eigener Werkstatt gesetzt.
- c) Die Regulierung ist in eigener Werkstatt erfolgt.

Formulare für diese Erklärung sind bei der Deutschen Seewarte anzufordern.

Das Zifferblatt und der Hauptdeckel des Innenkastens sind mit dem Namen des Einlieferers und mit der Nummer des Chronometers zu versehen. Bei den übrigen Teilen des Chronometers (Werk, Messinggehäuse, kardanische Aufhängung, Aufziehschlüssel, Teile des Innenkastens) genügt die Anbringung der Nummer. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Werkplatinen mit der Nummer versehen sein müssen. Die Chronometer, einschließlich der kardanischen Aufhängung, der Kästen usw., sind in der in den letzten Jahren üblichen Form einzuliefern. Abweichungen können nur insoweit zugelassen werden, als sie nicht dem Verwendungszwecke des Chronometers zuwiderlaufen oder dessen Güte beeinträchtigen.

Die Deutsche Seewarte behält sich ferner vor, Chronometer, die nicht in den letzten 12 Monaten gereinigt und mit neuem Öl versehen, sowie solche, die älter als 3 Jahre sind, von der Prüfung auszuschließen; sie behält sich weiter vor, Instrumente zurückzuweisen, deren Zulassung aus irgendwelchen anderen Gründen nicht im Sinne der Wettbewerb-Prüfung liegen würde.

3. Anfangsbesichtigung und Besprechung über Chronometerfragen. Vor Beginn der Prüfung werden die Chronometer auf ihre technische Ausführung und auf die Erfüllung der oben angegebenen Bedingungen durch Sachverständige geprüft, die von der Deutschen Seewarte einberufen werden. Die Besichtigung findet am letzten Tage der Einlieferung (1. November, 11 Uhr) unter Teilnahme von Beamten der Deutschen Seewarte und unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters statt. Chronometer, die von den Sachverständigen als minderwertig in der technischen Ausführung bezeichnet werden oder die den oben angegebenen Bedingungen nicht genügen, werden von der Wettbewerb-Prüfung ausgeschlossen. Im Anschluß hieran wird die Deutsche Seewarte Bericht erstatten über Arbeiten, Verhandlungen usw. aus dem Gebiete des Chronometer- und Uhrenprüfungsdienstes. Den beteiligten Chronometermachern wird ferner Gelegenheit gegeben, Wünsche vorzubringen und sich über Chronometerfragen auszusprechen. Anträge betreffs besonders wichtiger Fragen, über die eine Verhandlung gewünscht wird, sind baldmöglichst an die Deutsche Seewarte zu richten.

Eine besondere Einladung zu dieser Besprechung ergeht nicht. Die Beteiligung möglichst aller Interessenten ist erwünscht. Die Deutsche Seewarte macht jedoch darauf aufmerksam, daß sie nicht in der Lage ist, Tagegelder und Reisekosten zu erstatten.

4. Vorprüfung. Die Zulassung zur Prüfung wird ferner von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht, die sich aus einer Zugfeder- und einer Neigungsprüfung zusammensetzt.

Die Zugfederprüfung dauert zehn Tage bei Zimmertemperatur und besteht aus fünf zweitägigen Perioden; während der 1., 3. und 5. Periode wird der Gang des ersten Zugfedertages, während der 2. und 4. Periode der Gang des zweiten Zugfedertages ermittelt. Der Unterschied der Gänge des ersten und zweiten Zugfedertages darf den Betrag von 1^o0 nicht überschreiten.

Während der zwölf Tage dauernden Neigungsprüfung werden die Chronometer unter 25° Neigung bei Zimmertemperatur geprüft. Die Anordnung der Prüfung ist so, daß die Chronometer sich je zwei Tage in den folgenden Lagen befinden: Flachgang — XII oben — VI oben — III oben — IX oben — Flachgang. Alle Gänge bei Flachgang und bei geneigter Lage müssen während dieses ganzen Prüfungsabschnittes innerhalb eines Intervalles von 10^s bleiben.

5. Hauptprüfung. Die eigentliche Prüfung wird sich mit der Ermittlung folgender Größen befassen:

1. Der mittleren täglichen Gangschwankung S,
2. des Temperaturfehlers T,
3. der langperiodischen Gangschwankung einschließlich der Akzeleration C.

Zur Ermittlung von S werden die Chronometer zu Beginn und am Schlusse der Prüfung je 20 Tage täglich bei Zimmertemperatur verglichen. Aus den hieraus errechneten Differenzen der Gänge wird unter Berücksichtigung des Fehlers der Uhrvergleichung die mittlere tägliche Gangschwankung S berechnet. S soll in keinem der beiden Abschnitte zum Beginn und zum Schlusse der Prüfung den Betrag von 0^s3, die größte vorkommende Gangschwankung den dreifachen Betrag nicht überschreiten.

Zur Ermittlung von T werden die Chronometer bei Zimmertemperatur Z = 20°, bei Wärme W = 35° und bei Kälte K = 5° in je sechstägigen Abschnitten in der Reihenfolge Z, W, Z, K, Z, W, Z, K, Z geprüft. Zwischen je zwei Prüfungsabschnitten liegt ein Übergangstag, der zur Erhöhung oder zur Erniedrigung der Temperatur dient. Der größte Unterschied T zwischen je zweien der 3-Gang-Mittelwerte, die sich für Wärme, Zimmertemperatur und Kälte ergeben, darf den Betrag von 2^s0 nicht überschreiten.

Zur Ermittlung von C werden (auch während der Periode der täglichen Uhrvergleichung zu Anfang und zum Schluß der Prüfung) je sechstägige Gangmittelwerte gebildet; der Unterschied zwischen dem größten und dem kleinsten aller bei Zimmertemperatur vorkommenden Gangmittelwerte darf den Betrag von 2^s0 nicht überschreiten.

6. Einordnung und Verteilung von Auszeichnungen. Die Chronometer werden nach dem Wert der Summe 10S + T + C eingeordnet. Wenn der Betrag 10S + T + C bei mehreren Instrumenten gleich ausfällt, so wird die Reihenfolge der Chronometer durch den Wert von S, falls auch hierdurch eine Entscheidung nicht herbeigeführt wird, durch den Wert von T bestimmt. Die Deutsche Seewarte wird die besten Chronometer mit Geldpreisen auszeichnen, über deren Anzahl und Höhe keine bindenden Angaben gemacht werden können. Chronometer, die einmal durch einen Preis ausgezeichnet sind, können nicht ein zweites Mal einen Preis erhalten.

7. Schlußbesichtigung. Prüfungsbescheinigung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Nach beendeter Prüfung wird am 18. März, 11 Uhr, unter Teilnahme von Beamten der Deutschen Seewarte und unter Vorsitz des Abteilungsleiters die Schlußbesichtigung der Chronometer durch die Sachverständigen stattfinden. Die Deutsche Seewarte bittet die Einlieferer, nach Möglichkeit an dieser teilzunehmen. Bei dieser Gelegenheit werden ausführliche Mitteilungen über den Ausfall der Prüfung gemacht werden. Eine besondere Einladung zur Schlußbesichtigung und Besprechung ergeht nicht.

Jedes zum Wettbewerb zugelassene Chronometer, dessen Gütezahlen die angegebenen Beträge nicht überschreiten, erhält eine Prüfungsbescheinigung, in der die Beträge der Gütezahlen S, T, C, Z, N angegeben werden. Ein eingehender Bericht über das Ergebnis wird ferner in den „Annalen der Hydrographie und